

BGer 5A_333/2023 vom 16. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_333_2023

FR: TF 5A_333/2023 du 16 juin 2023

IT: TF 5A_333/2023 del 16 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Am 27. Januar 2023 erhob die Beschwerdeführerin bei der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft Beschwerde gegen drei Zahlungsbefehle des Betreibungsamtes Basel-Landschaft. Die Aufsichtsbehörde eröffnete die drei Verfahren 420 23 34 (betreffend Betreuung Nr. xxx), 420 23 35 (betreffend Betreuung Nr. yyy) und 420 23 36 (betreffend Betreuung Nr. zzz). Mit drei separaten Entscheiden vom 18. April 2023 wies die Aufsichtsbehörde die Beschwerden ab, soweit sie darauf eintrat.

Gegen diese drei Entscheide hat die Beschwerdeführerin am 5. Mai 2023 in einer Eingabe Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die drei Verfahren 5A_332/2023, 5A_333/2023 und 5A_334/2023 eröffnet. Im vorliegenden Verfahren 5A_333/2023 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. Mai 2023 zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- aufgefordert. Die Beschwerdeführerin hat die entsprechende Gerichtsurkunde auf der Post nicht abgeholt. Mit Verfügung vom 22. Mai 2023 hat das Bundesgericht der Beschwerdeführerin eine Nachfrist bis 2. Juni 2023 zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Mit Eingabe vom 26. Mai 2023 hat die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht für alle drei Verfahren einen "Voucher/Gutschein" über Fr. 1'500.-- eingereicht. Mit Verfügung vom 31. Mai 2023 hat das Bundesgericht der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass Kostenvorschüsse mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln zu begleichen oder auf die in der Kostenvorschuss- und Nachfristverfügung angegebene Weise zu überweisen seien. An der Nachfrist bis 2. Juni 2023 hat es festgehalten. Am 2. Juni 2023 hat die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht per Fax und per Post mitgeteilt, sie trete auf die Verfügungen vom 31. Mai 2023 nicht ein. Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss nicht bezahlt.

E. 2

An der Nichtbezahlung des Vorschusses ändern die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Geldsystem in ihrer Eingabe vom 2. Juni 2023 nichts. Androhungsgemäss ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das präsidierende Mitglied der Abteilung entscheidet darüber im vereinfachten Verfahren (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.